

733/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Klara Motter, Kier  
und PartnerInnen

betreffend Vereinfachung des Rechtszugangs für den Bürger

In einer immer größer werdenden Zahl von Gesetzen wird auf EU - Richtlinien oder EU - Verordnungen verwiesen, ohne diese im Detail anzuführen. Dies wird sogar bei Strafbestimmungen getan, wo es dann zu besonderer Rechtsunsicherheit führt.

Denn vom Bürger zu erwarten, er werde nicht nur das betreffende österreichische Gesetz lesen (und verstehen) sondern sich darüber hinaus auch noch sämtliche dazugehörigen EU - Verordnungen und Richtlinien ausheben und studieren ist eine an der Realität vorbeigehende Wunschvorstellung, die allerdings mit Strafsanktion versehen ist, wenn er eine Verordnung oder eine Richtlinie mißachtet.

Dies ist nicht nur weltfremd, sondern entspricht auch nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot, ganz besonders bei Strafbestimmungen. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem Normadressaten den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens ersichtlich zu machen. Sehr oft beschränken sich die Gesetzestexte jedoch darauf, das derjenige zu bestrafen ist, der den „sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt“. Dies ist zu unbestimmt.

Als Lösung wird daher vorgeschlagen, die Legisten dazu zu verpflichten, entweder die in Frage kommenden Straftatbestände im einzelnen zu umschreiben oder die Paragraphen zu nennen, deren Verletzung (oder Verletzung einer auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung oder eines Bescheides) zur Bestrafung führen soll. Wenn das Gesetz nur pauschal und unbestimmt auf EU - Recht verweist, sollte eine Verordnungsermächtigung eingebaut werden, die dazu ermächtigt, Verstöße gegen ausdrücklich genannte Bestimmungen einer Vorschrift der EU zur Verwaltungsübertretung zu erklären.

Es stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten folgenden  
Entschließungsantrag

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 30.6.1998 einen Entwurf einer legislatischen Richtlinie mit verbindlichen Charakter vorzulegen, die eine klare Regelung der Verweisungen, der Strafbestimmungen und der Inkorporierung von EU - Recht vorsieht, sodaß die Möglichkeit des Rechtszugangs für den Bürger gewahrt wird.“

Formell wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.